

Synopse**zur Änderung der Verordnung über
die Kantonale Mittelschule Uri**

Geltendes Recht

**Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri
(Mittelschulverordnung; RB 10.2401)**

Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Schulgesetz im Bereich der Mittelschule.	
Artikel 2	Anwendbares Recht
¹ Soweit dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, ist die Schulgesetzgebung sinngemäss anwendbar.	
Artikel 6	Gymnasium
Das Gymnasium schliesst in der Regel an die 6. Klasse der Primarstufe an und dauert sechs Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 7. und 8. Schuljahr gewährleistet.	

Geändertes Recht

**Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri
(Mittelschulverordnung; RB 10.2401)**

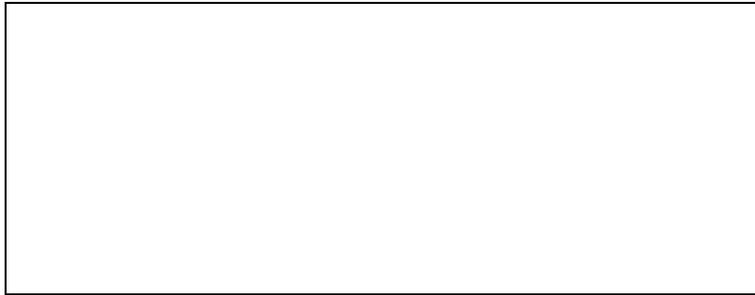
Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bildungsgesetz im Bereich der Mittelschule.	
Artikel 2	Anwendbares Recht
¹ Soweit dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, ist die Bildungsgesetzgebung sinngemäss anwendbar.	
Artikel 6	Gymnasium
Das Gymnasium schliesst in der Regel an das Ende der Primarstufe an und dauert sechs Schuljahre. Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 1. und 2. Jahr der Sekundarstufe I gewährleistet.	

Artikel 7	Weiterbildungsschule (WS)
¹ Die Weiterbildungsschule schliesst an das 9. Schuljahr an. Sie dient der vertieften Allgemeinbildung und bereitet auf Berufsbildungen vor, die eine besondere Vorbildung erfordern.	
Artikel 16	Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan
² Der Mittelschulrat erlässt die übrigen Lehrpläne und Stundentafeln. Er berücksichtigt für das 9. Schuljahr die Interessen der Volksschule.	
Artikel 20	Rechte, Pflichten und Disziplinar-massnahmen
Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinar-massnahmen richten sich sinngemäss nach der Schulgesetzgebung.	
Artikel 25	Zusammensetzung und Wahl
² Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer für kantonale Behörden gewählt.	

Artikel 7	Weiterbildungsschule (WS)
¹ Die Weiterbildungsschule schliesst an das 3. Jahr der Sekundarstufe I an. Sie dient der vertieften Allgemeinbildung und bereitet auf Berufsbildungen vor, die eine besondere Vorbildung erfordern.	
Artikel 16	Lehrplan, Stundentafel und Stundenplan
² Der Mittelschulrat erlässt die übrigen Lehrpläne und Stundentafeln. Er berücksichtigt für das 3. Jahr der Sekundarstufe I die Interessen der Volksschule.	
Artikel 20	Rechte, Pflichten und Disziplinar-massnahmen
Die Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und die Disziplinar-massnahmen richten sich nach dem Bildungsgesetz und sinngemäss nach der Schulverordnung.	
Artikel 25	Zusammensetzung und Wahl
² Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer für kantonale Behörden gewählt.	

Artikel 28	b) in personeller Hinsicht
Der Mittelschulrat hat:	
a) dem Regierungsrat den Anstellungsantrag für das Rektorat zu stellen;	
b) die Vertretung der Schule in innerkantonale und interkantonale Kommissionen zu wählen;	
c)	
d) die Zuweisung der Sonderaufgaben zu genehmigen.	
Artikel 32	Wahl und Aufgabe
¹ Der Mittelschulrat wählt die Prüfungskommissionen.	
² Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen an der Mittelschule nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ab.	
Artikel 38	Rechtsschutz
Der Rechtsschutz richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulverordnung.	

Artikel 28	b) in personeller Hinsicht
Der Mittelschulrat hat:	
a) dem Regierungsrat den Anstellungsantrag für das Rektorat zu stellen;	
b) die Vertretung der Schule in innerkantonale und interkantonale Kommissionen zu wählen;	
c) auf Antrag der Schulleitung mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Hauswärtendienstes die Mitarbeitenden von Verwaltung und Sekretariat anzustellen;	
d) die Zuweisung der Sonderaufgaben zu genehmigen.	
Artikel 32	Wahl und Aufgabe
¹ Der Mittelschulrat wählt die Prüfungskommissionen.	
² Die Prüfungskommissionen nehmen die Prüfungen an der Mittelschule nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ab.	
³ Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen erfolgt gemäss Nebenamtsverordnung.	
Artikel 38	Rechtsschutz
¹ Verfügungen der Mittelschule können mit Verwaltungsbeschwerde beim Mittelschulrat angefochten werden.	



²Beschwerdeentscheide des Mittelschulrats können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

³Erstinstanzliche Verfügungen des Mittelschulrats können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.